

(Art. 20.) Über die Zulässigkeit der zeitweiligen und örtlichen Suspension der in den Artikeln 8, 9, 10, 12 und 13 enthaltenen Rechte durch die verantwortliche Regierungsgewalt wird ein besonderes Gesetz bestimmen.¹

4. Der ungarisch-kroatische Ausgleich von 1868.

Ungarischer Gesetzesartikel XXX v. J. 1868 = Kroatischer Gesetzesartikel I v. J. 1868. Bernahit, Österr. Verfassungsgef.² S. 717—733.

... § 1. Ungarn und Kroatien, Slavonien und Dalmatien² bilden eine und dieselbe Staatsgemeinschaft. ...

§ 2. (Daraus) ergibt sich, daß der König von Ungarn und Kr., Sl. u. D.³ mit einer und derselben Krone und mit einer und derselben Krönungs-handlung gekrönt wird, und daß ... ein gemeinsames Krönungsdiplom ... ausgestellt wird. Das Original ... ist ... auch in kr. Sprache zu redigieren ... und in demselben sind auch die Integrität und die Landesverfassung Kr., Sl. u. D. zu sichern. Das Krönungsdiplom vom Jahre 1867 wird nachträglich auch im kroatischen Originaltext ausgestellt. ...

§ 4. Kr., Sl. u. D. erkennen den Gesetzesartikel XII des ungarischen Reichstages von 1867 ..., desgleichen die auf Grund dieses Gesetzes bereits zustande gekommenen Vereinbarungen, ... als gültig und verbindlich an, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß in Zukunft ähnliche Grundgesetze und Vereinbarungen nur unter der gesetzlichen Zustimmung Kr., Sl. u. D. zustandekommen können. Das ... Grundgesetz sowie die angeführten Gesetzesartikel werden nachträglich auch im kroatischen Originaltext ausgestellt. ...

§ 44. Bei der Zentralregierung wird ein besonderer kr.-sl.-d. Minister ohne Portefeuille ernannt. Dieser Minister ist stimmberechtigtes Mitglied des gemeinsamen⁴ Ministerrates und dem gemeinsamen Reichstage verantwortlich. Ebenderjelbe bildet die Verbindung zwischen Sr. Majestät und der Landesregierung Kr., Sl. u. D.

§ 47. Hinsichtlich aller jener Gegenstände, welche in diesem Übereinkommen nicht dem gemeinsamen Reichstage und der Zentralregierung vorbehalten sind, steht Kr., Sl. u. D. ... die volle Autonomie zu.

§ 50. An der Spitze der autonomen Landesregierung steht in Kr., Sl. u. D. der Banus, welcher dem kr.-sl.-d. Landtage verantwortlich ist.

¹ Geschehen durch das Gesetz vom 5. Mai 1869 (RÖBL. 66).

² Dalmatien bildet eine der merkwürdigsten Anomalien des Staatsrechts. Es gehört nach der österreichischen Verfassung zu Österreich, wird von hier aus verwaltet, sendet seine Abgeordneten nach Wien, die allerdings im J. 1907 eine „Rechtsverwahrung“ ausgesprochen haben. Andererseits wird D. in den ungarisch-kroatischen Gesetzen stets als integrierender Bestandteil des kr.-sl.-d. Königreichs bezeichnet; auch die Landesregierung in Agram heißt kr.-sl.-dalmatinisch.

³ Im weiteren immer abgefürzt Kr(oatien), Sl(avonien), D(almatien) und die entsprechenden Adjektive.

⁴ D. h. zwischen Ungarn und Kr. Sl. D.